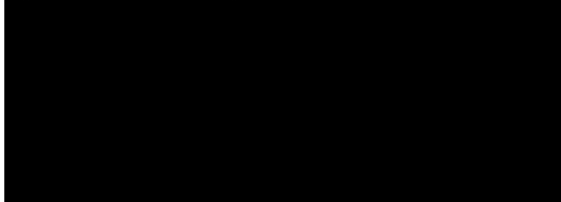




Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz • 11019 Berlin



TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwk.de

BEARBEITET VON 
TEL 
FAX 
E-MAIL 
AZ IIC3 - 36400/009#013
DATUM Berlin, 6. Mai 2022

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
BEZUG Ihr Antrag vom 05.04.2022

Sehr gee



mit E-Mail vom 5. April 2022 wiesen sie darauf hin, dass in den an Sie mit Bescheid vom 5. April 2022 übermittelten Daten nicht erkennbar sei, ob und wieviel EH 40, 55 etc. gefördert wurden. Auch sei die Anzahl der Wohneinheiten nicht erkennbar. Wir verstehen dies als neuen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG, mit dem Sie die Zusendung einer Aufteilung der KfW-Förderstatistik des Programms Energieeffizient Bauen (153) nach Effizienzhaus-Stufen und geförderten Wohneinheiten beantragen.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Die beantragten amtlichen Informationen werden Ihnen erteilt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34 - 37
10115 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) haben Sie einen Anspruch auf die Zusendung der angeforderten Informationen. Die Daten erhalten Sie im Anhang zu diesem Bescheid im Excel-Format.

Hierbei möchten wir darauf hinweisen, dass entsprechende Daten auch in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 19/24190 veröffentlicht wurden. Die Antwort, die auch weitere Informationen zur Bundesförderung enthält, lässt sich abrufen unter: <https://dip.bundestag.de/drucksache/mittelverwendung-f%C3%BCr-die-f%C3%B6rderung-der-energetischen-geb%C3%A4udesanierung/247265>.

Ergänzend zudem noch der Hinweis, dass personalisierte Einzeldaten dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aus Gründen des Datenschutzes nicht vorliegen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

